

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg**

**und der Gemeinden**

**Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf,  
Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Panker,  
Schwartbuck, Tröndel und der Stadt Lütjenburg**

---

27.            **Jahrgang**            **Datum 26.03.2021**            **Nr. 11**

---

**Inhalt:**

- Bekanntmachung der Stadt Lütjenburg  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“
- Satzung der Stadt Lütjenburg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“
- Bekanntmachung der Gemeinde Hohwacht  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“
- Satzung der Gemeinde Hohwacht über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

## Bekanntmachung der Stadt Lütjenburg

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet "Ferdinand- von-Schill-Straße"

Die Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 70 für das Gebiet "Ferdinand- von-Schill-Straße" aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt und wird wie folgt umgrenzt:

im Norden durch die Ferdinand-von-Schill-Straße und die rückwärtigen Grundstücke Nr. 5, 5a, 7 und 9, im Westen von der Straße Am Kahlenberg/ Ferdinand-von-Schill-Straße, im Süden von der Kieler Straße, im Osten von dem westlichen und nördlichen Siedlungsrand des Wohngebietes Ellerkamp sowie im Westen von der Schönberger Straße.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- : Planungsrechtliche Absicherung vorhandener Nutzungen
- : Regelung von Art und Maß der baulichen Nutzungen
- : Ordnung der baulichen Entwicklung (Festlegung von Baugrenzen, Gebäudehöhen u.ä.)
- : Gestalterische Festsetzungen (Fassaden, Dächer u.ä.)
- : Durchgrünung privater und öffentlicher Flächen

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lütjenburg, den 26.03.2021

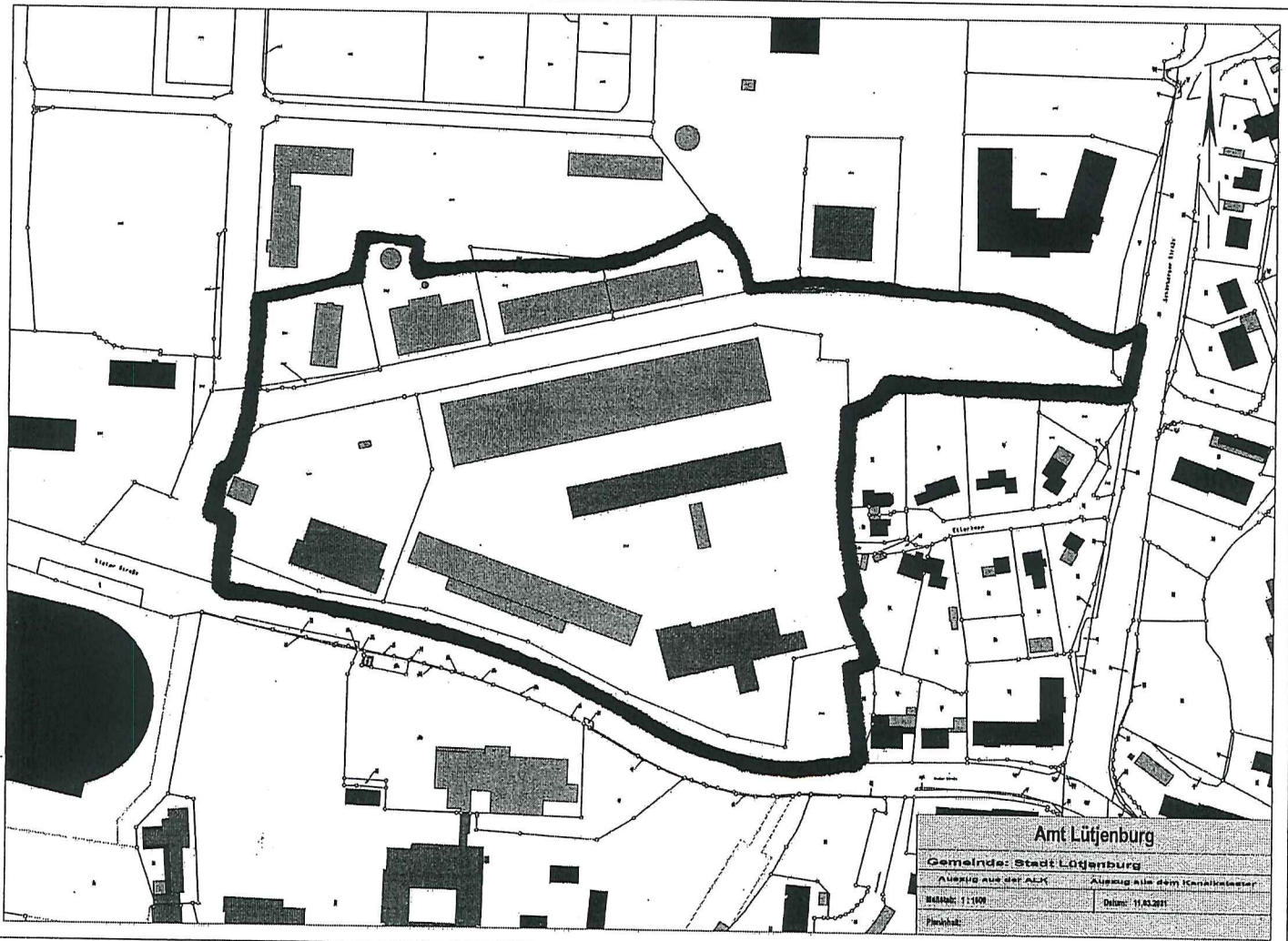
Amt Lütjenburg

-Der Amtsvorsteher-

Im Auftrage:

*Heitmann*  
(Heitmann)





<b>Amt Lütjenburg</b>	
Gemeinde: Stadt Lütjenburg	
AUERIG AUS DER ALK	Auszug aus dem Kataster
Maßstab: 1:1000	Datum: 11.03.2011
Flächmaß:	

## **Satzung der Stadt Lütjenburg über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“**

Die Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg hat am 25.03.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“ gefasst. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die Ferdinand-von-Schill-Straße und die rückwärtigen Grundstücke Nr. 5, 5a, 7 und 9, im Westen von der Straße Am Kahlenberg/ Ferdinand-von-Schill-Straße, im Süden von der Kieler Straße, im Osten von dem westlichen und nördlichen Siedlungsrand des Wohngebietes Ellerkamp sowie im Westen von der Schönberger Straße.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig- Holstein sowie der §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig- Holstein- alle in den jeweils gültigen Fassungen- folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“ erlassen.

### § 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 70 für das obige bezeichnete Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Baugebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

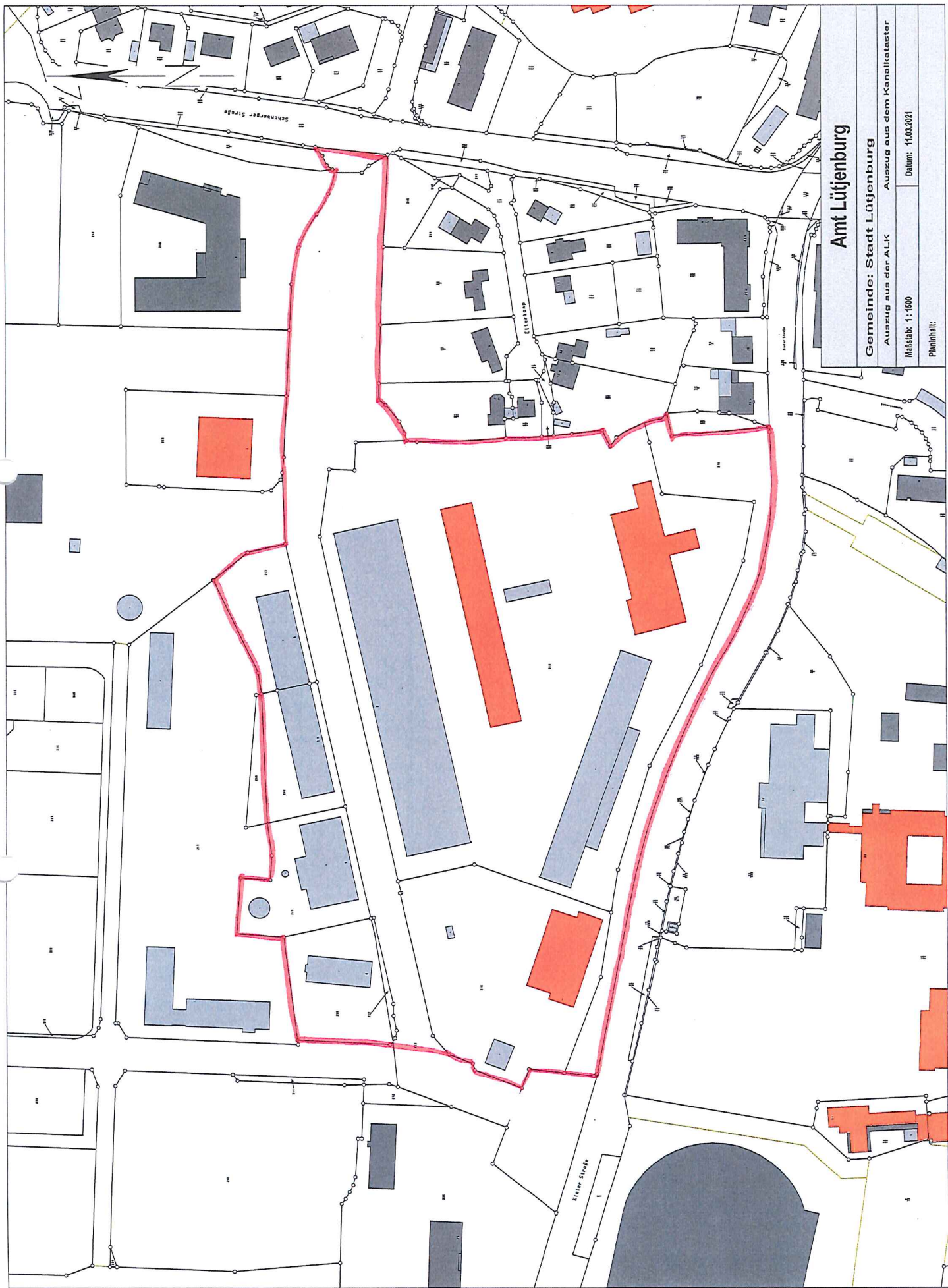
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 70 für das Gebiet „Ferdinand-von-Schill-Straße“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Lütjenburg, 26.03.2021

  
Sohn  
(Bürgermeister)





**Amt Lütjenburg**

Gemeinde: Stadt Lütjenburg  
Auszug aus dem Kataster  
Auszug aus der ALK  
Maßstab: 1:1600  
Datum: 11.03.2021  
Planinhalt:

# Amtliche Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg

## Bekanntmachung der Gemeinde Hohwacht

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohwacht hat in ihrer Sitzung am 25.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden von der Kreisstraße 35 und dem Kiefernweg, im Westen von den nördlichen Grundstücksgrenzen Meisenweg 4a, 4b, Reiherstieg 13, Finkenweg 12 sowie den westlichen Grundstücksgrenzen Finkenweg 11, Reiherstieg 11c, 11b, 11, und der Straße Reiherstieg, im Süden von einer Waldfläche, im Osten von den westlichen Grundstücksgrenzen Seestraße 2, 4, 6, 8, 10, 12.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 54.670 qm

Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Überplanung eines Wohngebietes unter Berücksichtigung der Thematik „Dauer- und Ferienwohnen“, der Höhenentwicklung sowie der Erhaltung und Entwicklung strukturprägender Elemente

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Lütjenburg, den 26.03.2021

Amt Lütjenburg

-Der Amtsvorsteher-

Im Auftrage:

  
(Heitmann)







## **Satzung der Gemeinde Hohwacht über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“**

Die Gemeindevertretung Hohwacht hat am 25.03.2021 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“ gefasst. Das Gebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden von der Kreisstraße 35 und dem Kiefernweg, im Westen von den nördlichen Grundstücksgrenzen Meisenweg 4a, 4b, Reiherstieg 13, Finkenweg 12 sowie den westlichen Grundstücksgrenzen Finkenweg 11, Reiherstieg 11c, 11b, 11, und der Straße Reiherstieg, im Süden von einer Waldfläche, im Osten von den westlichen Grundstücksgrenzen Seestraße 2, 4, 6, 8, 10, 12.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein- alle in den jeweils gültigen Fassungen- folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“ erlassen.

### **§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 für das obige bezeichnete Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Baugebiet ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidungen über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Waldstraße, südlich Kiefernweg sowie östlich Reiherstieg“ in Kraft tritt, spätestens mit Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, falls die Frist gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB nicht verlängert oder die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 3 BauGB nicht erneut beschlossen wird.

Hohwacht, 26.03.2021



Kruse  
(Bürgermeister)





Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Hohwacht